

Satzung des Fördervereins “Grundschule Bovenden e.V.”

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen “Förderverein der Grundschule Bovenden” – nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz “e.V.” – und hat seinen Sitz in Bovenden.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er will durch Zusammenschluß von Eltern und ehemaligen Eltern, Lehrkräften und Schule zum Wohle der Schüler in erzieherischer, unterrichtlicher, sportlicher und kultureller Beziehung fördern.

Dies geschieht insbesondere durch die Bereitstellung von Mitteln, die fiskalisch nicht verfügbar sind,

- um bedürftigen Schülern und Schülerinnen Gemeinschaftsaufenthalte und Schulwanderungen zu ermöglichen,
- für die Erweiterung der Schulsammlungen,
- für Unterrichtsmittel,
- für Sport- und Spielgeräte u.ä.
- für die sinnvolle Ausschmückung der Schulräume.

§ 3 Mittel

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Bildung von zweckgebundenen Rücklagen ist möglich.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die nicht im Rahmen des Zweckes des Vereins liegen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können werden

- jede natürliche Person, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will,

- öffentlich rechtliche Körperschaften und juristische Personen.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch schriftliche Austrittserklärung, die jeweils zum Ende des Kalenderjahres gilt. Sie muß bis zum 15.11. d. J. an den Vorstand gerichtet sein,
- b) durch schriftlich zu erteilenden Ausschließungsbescheid des Vorstandes,
- c) durch Ausschluß seitens des Vorstandes, wenn Beiträge für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr rückständig sind,
- d) durch Tod des Mitglieds.

Über den Ausschluß entscheidet die einfache Stimmenmehrheit des Vorstandes. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Ansprüche dem Verein gegenüber.

§ 5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr .

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem ersten Vorsitzenden,
- dem zweiten Vorsitzenden,
- dem Kassierer,
- dem Schriftführer,
- drei Beisitzern, wovon einer Mitglied des Schullelternrates und einer Mitglied des Kollegiums der Grundschule Bovenden sein sollte.

Der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende vertreten den Verein. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich und zulässig. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer des Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Beschlußfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluß von Mitgliedern.

§ 9 Beschlußfassung des Vorstands

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich einberufen werden. Es ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlußbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefaßten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Mitglieder sind zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Berichts des Kassenprüfers,
- Entlastung des Vorstandes
- Entlastung des Kassenprüfers (mindestens ein Wechsel),
- Satzungsänderungen,
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- Entscheidung über eingereichte Anträge
- Auflösung des Vereins.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf abgehalten oder wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder oder ein Drittel der Vereinsmitglieder dies unter schriftlicher Angabe von Gründen beim Vorsitzenden beantragen.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts ist nicht übertragbar. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Für Satzungsänderungen ist eine einfache Mehrheit erforderlich. Für Beschlüsse über die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.

Der Schriftführer hat über jede Mitgliederversammlung, insbesondere über die dabei gefaßten Beschlüsse, eine Niederschrift anzufertigen, die von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann vom Vorstand oder von mindestens einem Drittel aller Mitglieder schriftlich beantragt werden. Die Auflösung kann nur in einer besonderen, nur zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins hat zur Voraussetzung, daß mindestens zwei Drittel aller Mitglieder in der Versammlung anwesend sind. Ist die danach einberufene Versammlung beschlußunfähig, so muß innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder über die Auflösung Beschluß fassen kann.

Im Falle einer Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Bovenden, die es unmittelbar und ausschließlich zugunsten der Schüler und Schülerinnen der Grundschule Bovenden zu verwenden hat.

Beschlossen in der Gründungsversammlung am 13.3.1993.

Satzung geändert in der Mitgliederversammlung vom 19.1.1994

Bovenden, den 19.1.1994